

Engagementvertrag



Zwischen der Gruppe

Bandname: **Six and the City**

Vertreten durch:

Vor-/Zuname _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

in folgendem "Band" genannt

und

Veranstalter: _____

Vertreten durch: _____

Vor-/Zuname _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

in folgendem "Veranstalter" genannt.

1. Gegenstand des Vertrages:

Der Veranstalter verpflichtet die Band für einen Auftritt am _____.

Auftrittszeit _____ Stunden. Von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Der Auftritt findet in: _____

Ort _____ statt.

2. Honorar:

Der Veranstalter zahlt ein Festhonorar in Höhe von € _____

Six and the City sind nicht vorsteuer-abzugsberechtigt.

Der Veranstalter trägt die Kosten für Getränke und Catering für die Band und deren Hilfskräfte.

Die Zahlung der Gage erfolgt zu _____% vor, sowie _____% nach dem Konzert.

3. Werbemaßnahmen:

Der Veranstalter organisiert und trägt die örtlichen Werbemaßnahmen, insbesondere Plakatierung und Bemusterung der regionalen Medien. Hierzu erhält er

_____ Plakate, _____ Pressefotos und _____ Fotos / Muster CD.

Dient die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken oder tritt ein Sponsor auf, so wird die Band hiervon zwecks Zustimmung informiert.

Die Band und ihre Hilfskräfte sind während der Veranstaltung und einer angemessenen Zeit danach berechtigt, ihre eigenen Produkte, Tonträger, T-Shirts usw. zu verkaufen.

4. PA-Anlage:

Der Veranstalter / die Band versieht die Bühne mit einer dem Rahmen der Veranstaltung angemessenen PA-Anlage (Mischpult, Verstärker, Lautsprecher, Monitor-Lautsprecher).

Der Veranstalter zahlt für die PA-Anlage eine Miete in Höhe von € _____.

Der Betrag wird zusammen mit der Gage ausgezahlt.



5. Ausfall der Veranstaltung

Im Falle höherer Gewalt, unabwendbarer behördlicher Maßnahmen oder Krankheit der Band oder eines Musikers der Band, in Fällen von Streik und oder Ausfall oder erheblicher Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, welche die Gstellung der Band, der Techniker oder der benötigten Technik unmöglich machen, wird die Band von der Gastspielverpflichtung entbunden. Ansprüche welcher Art auch immer, können daraus nicht abgeleitet werden.

Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst.

Beide Parteien werden sich um einen Ersatztermin bemühen.

Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Band/Künstler und der technischen Anlage für die Zeit der Anwesenheit am Veranstaltungsort.

Des Weiteren trägt der Veranstalter dazu bei, dass die Zufahrtswege für den Aufbau der Instrumente usw. freigehalten und zugänglich sind.

6. Urheberrechte

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Band darf das Konzert nicht audiovisuell aufgenommen werden. Der Veranstalter wird hierauf in geeigneter Form hinweisen. Nutzungsrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.

7. Sonstiges

Der Veranstalter versichert, dass dem Auftritt keine behördlichen Auflagen oder Vorschriften entgegenstehen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Auftritt der GEMA zu melden. Gebühren für Wort und Musik trägt der Veranstalter und stellt die Band/Künstler insoweit frei.

8. Salvatorische Klausel:

Beide Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vertragspunkte hiervon unberührt.

Ort der Band _____ den _____

Unterschrift Band _____

Ort des Veranstalters _____ den _____

Unterschrift Veranstalter _____